

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 18.12.2024 I 71-1.10.5-35/13

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-10.5-35

Antragsteller:

Struckmeyer Traglufthallen GmbH & Co. KG Am Hainebuch 17 32457 Porta Westfalica Geltungsdauer

vom: 18. Dezember 2024 bis: 18. Dezember 2026

# Gegenstand dieses Bescheides:

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 1981 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 7 | 18. Dezember 2024

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

#### Seite 3 von 7 | 18. Dezember 2024

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Hülle der Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Gewebe des Typs II; Gewebe aus Polyestertherephthalat (PES), kurz Polyestergewebe genannt.

Die Hülle der Tragluftbauten ist schwerentflammbar.

Die Hülle darf als Außenhülle für Tragluftbauten verwendet werden.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Hüllen für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe und deren Befestigung mit der Tragkonstruktion (Bauwerke, Fundamente).

Der Anwendungsbereich der Hülle für Tragluftbauten ist spezifiziert für Tragluftbauten nach DIN 4134¹.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Hülle der Tragluftbauten

Die Hülle der Tragluftbauten muss aus beidseitig mit PVC beschichtetem Polyestergewebe - Typ II - bestehen und mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen; die Eigenschaften gemäß Anlage 1, Tabelle 1, müssen eingehalten werden.

Für das Zusammenfügen der PVC-beschichteten Gewebebahnen untereinander und für die Herstellung der Anschlüsse (Schlaufentasche und Keder) sind HF-Schweißnähte zu verwenden. Die HF-Schweißnähte müssen werkseitig ausgeführt werden.

Die HF-Schweißnähte für die Verbindung der einzelnen Gewebebahnen der Hülle untereinander müssen mit abgerundeten Elektrodenkanten und einer Elektrodenbreite von  $b = (60 \pm 0.5)$  mm hergestellt werden.

Für die Anschlüsse des PVC-beschichteten Polyestergewebes im Bereich der Randausbildungen sind Schlaufentaschen zu verwenden. Die Ausführung der Schlaufentaschen muss den Angaben der Anlage 3 entsprechen. Die Schlaufentaschen müssen in einem Abstand von 50 mm zwei 100 mm tiefe Einschnitte erhalten; dies wiederholt sich alle 225 mm. Am Ende jeden Einschnitts ist in das beschichtete Gewebe ein Loch von 5 mm Durchmesser zu stanzen.

Elektrodenbreite für Schlaufen:  $(20\pm0.5)$  mm Elektrodenbreite für Anschluss Schürze:  $(60\pm0.5)$  mm Elektrodenkanten: abgerundet

Die Ausführung des Keders zum Anschluss der Hülle an die Tragkonstruktion (Bauwerke, Fundamente) muss den Angaben der Anlage 4 entsprechen.

Das PVC-beschichtete Polyestergewebe und die daraus hergestellte Hülle der Tragluftbauten müssen unter Berücksichtigung des Verwendungsbereiches gemäß Abschnitt 1.1 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach der Norm DIN 4102-1², Abschnitt 6.1 erfüllen. Der Abstand zu anderen oder gleichen flächig angrenzenden Baustoffen muss mindestens 40 mm betragen.

DIN 4134:1983-02

Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 7 | 18. Dezember 2024

#### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Das Polyestergewebe ist werkseitig herzustellen und werkseitig beidseitig maschinell zu beschichten. Das beschichtete Gewebe ist auf ganzer Breite auf Rollen aufzuwickeln.

Die Hülle der Tragluftbauten gemäß Abschnitt 2.1 ist ebenfalls werkseitig herzustellen. Dafür muss das beschichtete Polyestergewebe werkseitig zugeschnitten und untereinander mittels HF-Schweißnähte verbunden werden. Die aus Gründen des Bewitterungsschutzes dicker beschichtete Seite muss auf der nach außen gerichteten Seite liegen. Die Anschlüsse sind ebenfalls werkseitig herzustellen.

Der genaue Herstellprozess muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung, der Transport und die Lagerung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1 dürfen nur nach Anleitung des Herstellers vorgenommen werden. Die Hülle der Tragluftbauten ist vor Beschädigungen zu schützen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Hülle der Tragluftbauten oder dessen Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Zusätzlich sind folgende Angaben anzubringen:

- Typ des beschichteten Gewebes
- Außenseite
- Angabe des Herstellers

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind

# 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Hülle der Tragluftbauten nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



#### Seite 5 von 7 | 18. Dezember 2024

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Das beschichtete Gewebe für die Herstellung der Hülle der Tragluftbauten ist einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat sich der Hersteller der Hülle der Tragluftbauten vom Hersteller des beschichteten Gewebes durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204³ bestätigen zu lassen, dass die Produkteigenschaften des gelieferten beschichteten Gewebes mit den Bestimmungen im Abschnitt 2.1 übereinstimmen.
- Bei jedem Tragluftbau bis 1000 m² überdeckter Fläche sind fünf, bei größeren Bauten acht Proben am Gewebe und an jeder in der Fertigung befindlichen Verbindungsart Kurzreißversuche in Anlehnung an DIN 53354⁴ nach den Prüfbedingungen der Anlage 2 durchzuführen. Dabei müssen von allen Einzelwerten die Werte nach Anlage 2, Tabelle 3, erreicht werden.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf das Brandverhalten gemäß Abschnitt 2.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerent-flammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zu überprüfen. Bei der Herstellung von maximal fünf Tragluftbauten oder bei der gleichzeitigen Herstellung von maximal acht Tragluftbauten im Rahmen eines Auftrages kann die Fremdüberwachung einmal jährlich erfolgen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Hülle der Tragluftbauten (beschichtetes Gewebe einschließlich der Verbindungen und Anschlüsse) durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>4</sup> DIN 53354:1981-02 Prüfung von Kunstleder; Zugversuch

Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik.



Seite 6 von 7 | 18. Dezember 2024

Zusätzlich sind für die Durchführung der Überwachung in Bezug auf das Brandverhalten gemäß Abschnitt 2.1 die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Die Hülle für Tragluftbauten und deren Befestigung mit der Tragkonstruktion (Bauwerke, Fundamente) ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>6</sup> zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### 3.2 Planung

Die Hülle der Tragluftbauten darf nur werkseitig hergestellt werden. Die Ausführung von HF-Schweißnähten, Schlaufentaschen und Keder auf der Baustelle ist nicht zulässig.

Für die Herstellung der Tagluftbauten bzw. für die Befestigung der Hülle dürfen nur die in den Anlagen 3 und 4 genannten Zubehörteile verwendet werden.

Die Befestigung der Hülle mit der Tragkonstruktion (Bauwerke, Fundamente) muss unter Beachtung der Angaben der Anlage 3 bzw. 4 erfolgen.

Die Hülle der Tragluftbauten muss kontinuierlich und linienhaft mit der Tragkonstruktion verbunden werden.

# 3.3 Bemessung

#### 3.3.1 Standsicherheitsnachweis

Für Tragluftbauten ist ein Standsicherheitsnachweis nach DIN 4134¹ zu führen. Es ist nachzuweisen, dass die mit den Sicherheitsbeiwerten entsprechend DIN 4134 vervielfachten Beanspruchungen nicht größer als die in Anlage 1, Tabelle 2, aufgeführten Werte sind.

#### 3.3.2 Brandverhalten

Das PVC-beschichtete Polyestergewebe und die daraus hergestellte Tragluftbautenhülle sind schwerentflammbar. Die Hülle der Tragluftbauten ist in Bereichen anwendbar, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare oder normalentflammbare Baustoffe zulässig sind.

#### 3.3.3 Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

Die mit dem PVC-beschichteten Polyestergewebe hergestellte Tragluftbautenhülle ist nicht für Bedachungen anwendbar, die nach bauaufsichtlichen Vorschriften widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ("harte Bedachung") sein müssen.

#### 3.4 Ausführung

## 3.4.1 Allgemeines

Der Hersteller hat eine vollständige Liste zu führen, in der Aufstelldatum und Ort der ausgeführten Tragluftbauten mit Angabe des Gewebetyps verzeichnet sind. Die Liste ist aufzubewahren und der obersten Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 7 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Technische Baubestimmungen



Seite 7 von 7 | 18. Dezember 2024

#### 3.4.2 Bauliche Ausbildung

Die Ausführung darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Die Hülle für Tragluftbauten ist bei Transport und Lagerung auf der Baustelle vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigte Bauprodukte dürfen nicht verwendet werden.

Die bauliche Ausbildung des Tragluftbaus muss entsprechend der Angaben in Abschnitt 3.2 sowie der Planungsvorgaben des Herstellers erfolgen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Hülle für Tragluftbauten darf nicht mit Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, die eine Schädigung bewirken. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Bei der Ausführung hat die bauausführende Firma den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die technischen Eigenschaften des Genehmigungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Polyestergewebes nachträglich nicht mit Anstrichen,
   Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Im Rahmen der Zustandskontrolle durch den Bauherrn ist der Tragluftbau regelmäßig auf seinen äußeren Zustand zu überprüfen. Werden Beschädigungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein hierfür anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Renée Kamanzi-Fechner Referatsleiterin Beglaubigt Fischer



# <u>Tabelle 1:</u> Produkteigenschaften

1.	Faden: hochfestes, schrumpfarmes Filamentgarn	Polyester
2.	nominelle Garnfeinheit Kette und Schuss je	1100 dtex
3.	Bindung	Panama 2/2
4.	Einstellung (Fd/cm); Kette/Schuss	ca. 12/12
5.	Reißkraft (N/cm) ¹) in Anlehnung an DIN 53354 bei 23 °C; Kette/Schuss	807/735
6.	Flächengewicht (g/m²) ²)	930
7.	Haftfestigkeit (N) 1) nach Anlage 5 bei 23 °C	26
8.	Weiterreißkraft (N) <sup>1)</sup> nach DIN 53363 bei 23 °C Kette/Schuss	440/490
9.	Reißkraft (N/cm) <sup>1)</sup> in Anlehnung an DIN 53354: 40 mm breiten HF-Schweißnaht bei 70 °C Schuss	470
1)	Charakteristische Werte (5 %-Fraktilwerte) Toleranzen: - 5 % bzw. + 10 %	

# Tabelle 2: Zulässige Tragkräfte für das Gewebe und dessen Verbindungen

		zul. n₀ (N/cm)	zul. n <sub>η</sub> (N/cm)	zul. n <sub>t</sub> (N/cm)
Beschichtetes Gewebe	Schuss	400	360	235
HF-Schweißnaht 60 mm überlappt	Schuss	325	270	75
Klemmverankerung nach Anlage 4	Kette	320	290	195
Schlaufenverankerung nach Anlage 3	Kette	300	275	165
Hierin bedeuten nach DIN 4134:	zul. $n_0$ die zulässige Kurzzeitfestigkeit bei Raumtemperatur zul. $n_\eta$ die zulässige Kurzzeitfestigkeit bei einer Temperatur von 70 °C zul. $n_t$ die zulässige Zeitstandfestigkeit bei Raumtemperatur			

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe		
Produkteigenschaften und Rechenwerte	1 Anlage 1	



# Tabelle 3: Mindestwerte der Reißfestigkeit (Bezugswerte) bei 23°C bzw. 70°C

Nr.	Prüfling	Temperatur [°C]	Prüfrichtung	Reißfestigkeit [N/cm]
1	beschichtetes Gewebe	23	Schuss	735
2	HF-Schweißnaht 60 mm überlappt	70	Schuss	555
3	Klemmverankerung nach Anlage 4	23	Kette	630
4	Schlaufenverankerung nach Anlage 6	70	Kette	620

Prüfparameter: Einspannlänge ca. 200 mm

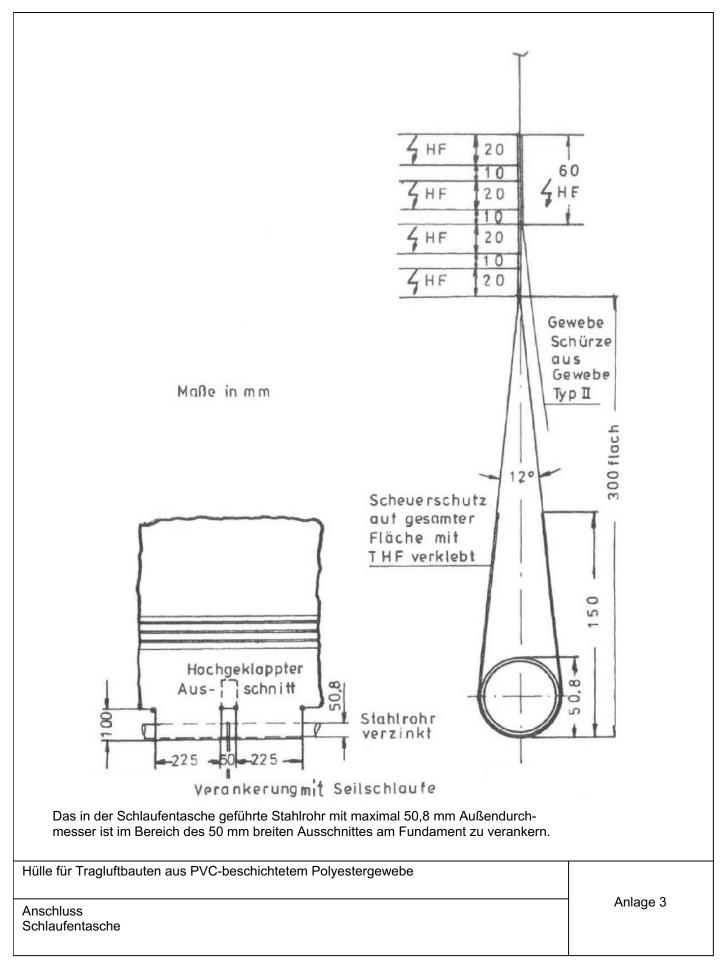
Abzugsgeschwindigkeit ca. 50 mm/min

Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe

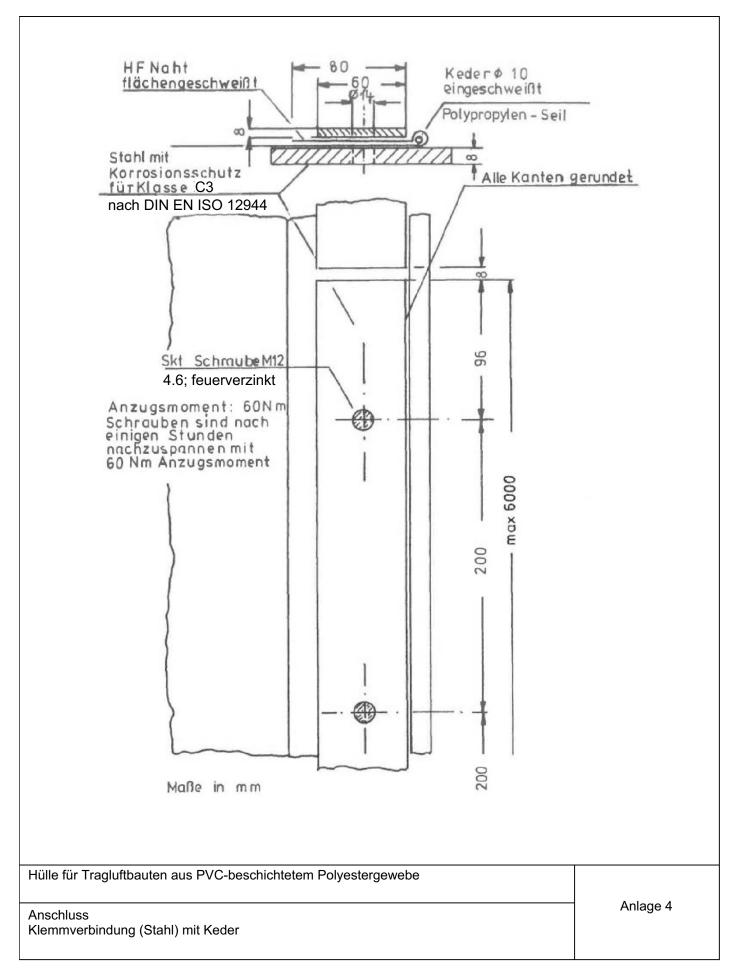
Produkteigenschaften
Überwachungswerte

Anlage 2





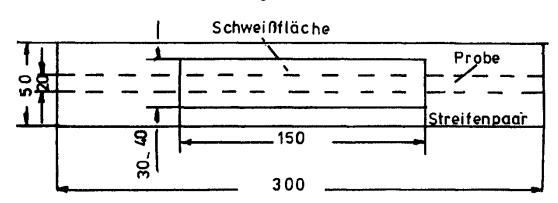




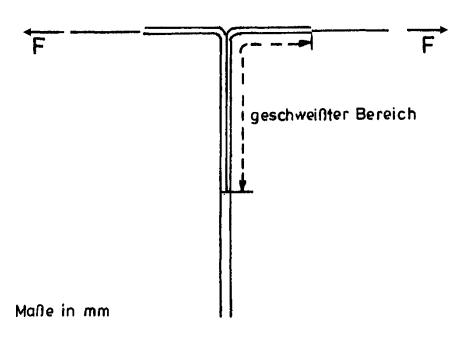


# Geschweißte Streifenpaare

Lage der Probe

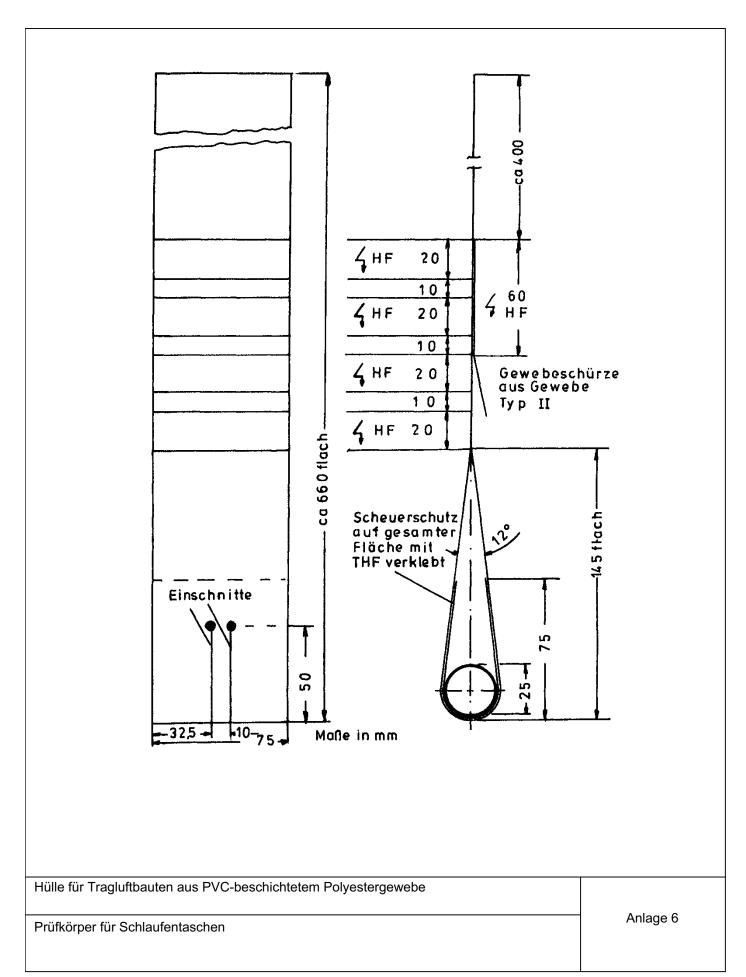


# Belastung der auseinandergezogenen Probe



Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe	
Schweißnaht Ermittlung der Haftfestigkeit	1 Anlage 5







# Übereinstimmungserklärung über die fachgerechte Ausführung der Hülle für Tragluftbauten Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der baulichen Ausbildung vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben. Postanschrift bzw. Position des Einbauortes Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.: \_\_\_\_\_\_\_\_PLZ/Ort: \_\_\_\_\_\_PLZ/Ort: Beschreibung der Hülle für Tragluftbauten Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-10.5-35 Anwendungsbereich und Beschreibung des Systems: Postanschrift der ausführenden Firma Straße: Firma: PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: Wir erklären hiermit, dass wir die Hülle für Tragluftbauten gemäß den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.5-35 und den Vorgaben des Planers ausgeführt haben. ..... (Datum) (Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma) Hülle für Tragluftbauten aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe Anlage 7 Übereinstimmungserklärung für den Bauherrn